

Sitzung vom 27. Februar 2008

303. Anfrage (Flexibilisierung der starren Schulzuteilung nach Wohngebieten)

Kantonsrätin Susanna Rusca Speck, Zürich, sowie die Kantonsräte Markus Späth-Walter, Feuerthalen, und Daniel Jositsch, Stäfa, haben am 26. November 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Bisher erfolgt die Schulzuteilung streng nach Wohngebieten, was zur Folge hat, dass in sozial eher belasteten Gebieten häufig auch schwierigere Klassenverhältnisse herrschen als in anderen Gegenden. Zwar kann sicher von «Ghettoisierung», wie das in anderen Ländern der Fall ist, im Kanton Zürich nicht gesprochen werden. Trotzdem ist festzustellen, dass die Gefahr besteht, dass Kinder, welche die Schule in sozial belasteten Gegenden besuchen, benachteiligt werden können. Es ist eine der wesentlichen Chancen unserer Volksschule, dass eine soziale Durchmischung stattfindet.

Es ist daher fraglich, ob die heutige starre Schulzuteilung nach Wohngebieten in jedem Fall zweckmässig ist. Es ist denkbar, dass die Schulzuteilung innerhalb von grösseren Zuteilungskreisen (also z. B. über mehrere Gemeinden und Stadtkreise hinweg) erfolgt, sodass bei der Klasseneinteilung vermehrt auch auf die soziale Durchmischung geachtet werden kann. Zwar besteht dadurch die Gefahr, dass der Schulweg der Schülerinnen und Schüler verlängert wird. Deshalb ist ein solches Modell sicherlich nicht pauschal über alle Gebiete hinweg zweckmässig. Es sollte aber nach Wegen gesucht werden, dass für speziell belastete Gebiete entsprechende erweiterte Zuteilungsmöglichkeiten bestehen bzw. gesetzlich vorgesehen werden können.

Deshalb erlauben wir uns, dem Regierungsrat die folgenden Fragen zu stellen:

1. Wie oft und in welchen Fällen erfolgen erwünschte Schulzuteilungen und Umteilungen in der Volksschule in Schulen ausserhalb der Wohngemeinde bzw. des Wohnschulkreises?
2. Gibt es bezüglich solcher Zuteilungen Unterschiede bezüglich Nationalität oder Geschlecht der Schülerinnen und Schüler?
3. Ist es grundsätzlich denkbar, die bisher streng nach Wohngebieten erfolgende Schulzuteilung zu Gunsten von sozial belasteten Gebieten zu flexibilisieren?

4. Mit welchen Kosten wäre bei einer entsprechenden Flexibilisierung zu rechnen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Susanna Rusca Speck, Zürich, Markus Späth-Walter, Feuerthalen, und Daniel Jositsch, Stäfa, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss § 8 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101) ist die Schule in der Regel in der Gemeinde, in der sich der Wohnort befindet, zu besuchen. Auf Gesuch der Eltern kann die Schule in einer anderen Gemeinde besucht werden, wenn sich die Schülerinnen und Schüler an Wochentagen tagsüber mehrheitlich in der anderen Gemeinde aufhalten, insbesondere bei Tageseltern, in einem Tageshort oder einer anderen Betreuungsinstitution. Zudem besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinden, wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, die allgemeine Zuteilung von Schülerinnen und Schülern in einer anderen gut erreichbaren Gemeinde beschliessen (§ 9 VSV). Gemäss § 10 VSV kann zudem eine Schülerin oder ein Schüler unter bestimmten Voraussetzungen einer anderen Klasse in einer gut erreichbaren Gemeinde zugeteilt werden, insbesondere wenn es für sie oder ihn oder für die Lehrperson unzumutbar ist, dass die Schülerin oder der Schüler weiterhin die angestammte Klasse besucht.

Zu Frage 1:

Im Kanton Zürich gibt es keine vertiefte Untersuchung, was die Wünsche von Eltern betrifft, ihre Kinder und Jugendlichen eine Schule ausserhalb der Wohngemeinde bzw. des Schulkreises besuchen zu lassen. Eine von der Abteilung Bildungsstatistik der Bildungsdirektion durchgeführte Erhebung von 125 zufällig ausgewählten Schulgemeinden zeigt jedoch, dass die meisten Volksschülerinnen und -schüler die Schule in der Wohngemeinde bzw. im Schulkreis besuchen. Nur in einigen Schulkreisen der Städte Zürich und Winterthur sind gewisse «Wanderbewegungen» festzustellen. Daneben weisen einige wenige Gemeinden einen höheren Anteil von nichtortsansässigen Schülerinnen und Schülern auf. Dieser höhere Anteil – in den meisten Gemeinden bewegt sich der prozentuale Anteil von nichtortsansässigen Schülerinnen und Schülern zwischen 0,0 und 0,5% – ist in erster Linie auf Verträge zwischen den Gemeinden über die Übernahme von Schülerinnen und Schülern oder die Zentrumsfunktion von einigen grossen Gemeinden zurückzuführen.

Schulgemeinde/Schulkreis	Schülerzahl ¹	% ²	Gründe
Schulkreis Zürich-Zürichberg	177	7,3	Schule für künstlerisch und besonders fähige Jugendliche k&s
Schulkreis Zürich-Glattal	293	7,1	Schule für Mannschaftssportklassen, MSP
Oetwil-Geroldswil	136	28,2	Primarstufe: Schulvertrag mit Weiningen (Schulhaus Fahrweid)
Bubikon	33	5,4	Sekundarstufe: Schulvertrag mit Dürnten
Dürnten	32	4,2	Sekundarstufe: Schulvertrag mit Bubikon
Uster	61	8,0	Kunst- und Sportschule (KuSS)
Kyburg	19	52,8	Sitz einer regionalen Tagesschule
Schulkreis Winterthur-Stadt	141	12,9	vor allem Schülerinnen und Schüler aus anderen Schulkreisen
Schulkreis Winterthur-Mattenbach	90	8,8	vor allem Schülerinnen und Schüler aus anderen Schulkreisen

¹ Schülerzahl: Zahl der Schülerinnen und Schüler mit auswärtigem Wohnsitz

² %: Zahl der Schülerinnen und Schüler mit auswärtigem Wohnsitz in Prozenten

Zu Frage 2:

Eine Stichprobe bei den Gemeinden mit einem hohen Anteil von Kindern und Jugendlichen mit auswärtigem Wohnsitz hat ergeben, dass sich bezüglich Nationalität und Geschlecht keine Unterschiede feststellen lassen zwischen Schülerinnen und Schülern, welche die Ortsschule besuchen, und solchen, die auswärts in die Schule gehen.

Zu Frage 3:

Vor allem aus den USA sind Erkenntnisse mit alternativen Zuteilungsmodellen verfügbar. Dort besuchen rund 1% der Kinder und Jugendlichen die öffentlichen Schulen in einem anderen Schulkreis. Gemäss den bisherigen Befunden ergeben sich daraus keine sozial- oder integrationsrelevanten Veränderungen. Die erwünschte soziale Durchmischung gelingt vor allem deshalb nur bedingt oder gar nicht, weil Eltern in sozial schwierigen Verhältnissen von der Möglichkeit einer Schulwahl kaum Gebrauch machen und umgekehrt förderorientierte Eltern ihre Kinder entweder in eine private Schule schicken oder in einem Schulkreis Wohnsitz nehmen, deren öffentlichen Schulen einen guten Ruf haben. Bisher konnte der Nachweis für eine Leistungsverbesserung mit alternativen Zuteilungsmodellen nicht erbracht werden.

Auch wenn sich die Aussagen der vorhandenen Studien auf kaum vergleichbare gesellschaftliche und bildungspolitische Verhältnisse beziehen, darf angenommen werden, dass eine Flexibilisierung der Zuteilung mit dem Ziel der Verbesserung der sozialen Durchmischung im Kanton Zürich keine wesentlich anderen Folgen hätte. Hinzu kommt, dass insbesondere die Kinder im Kindergarten- und Unterstufenalter die weiten

Schulwege nicht ohne Weiteres alleine zurücklegen könnten. Daraus ergäben sich erhebliche Transportprobleme mit den entsprechenden Kostenfolgen für die Gemeinden.

Um die Probleme sozial belasteter Schulkreise zu lindern, gewährt das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) den Schulen direkte Unterstützung. Gemäss §25 VSG erhalten Schulen mit einem hohen Anteil Fremdsprachiger zusätzliche Ressourcen und Angebote, die allen Schülerinnen und Schülern zugute kommen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die soziale Durchmischung von Wohngebieten keine Aufgabe ist, die von der Volksschule allein geleistet werden kann. Dazu braucht es eine umfassende Integrationspolitik. Insbesondere bei der Stadtentwicklung ist der Frage, wie einer «Ghetto-bildung» entgegengewirkt werden kann, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Zu Frage 4:

Eine behördlich angeordnete Zuteilung der Schülerinnen und Schüler im Sinne der Anfrage würde in erster Linie in grösseren Agglomerationsgemeinden und in den Städten Winterthur und Zürich zum Tragen kommen. Nach Auskunft des Schul- und Sportdepartements der Stadt Zürich fallen heute für Transporte von Kindern, welche die Schule nicht im Quartier bzw. Schulkreis besuchen können oder zu lange oder zu gefährliche Schulwege haben, Kosten von jährlich rund 1,4 Mio. Franken an. Mit welchen zusätzlichen Kosten bei einer Flexibilisierung der Schulzuteilung im ganzen Kanton zu rechnen wäre, kann auf Grund der zur Verfügung stehenden Daten nicht gesagt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi